

*Informationen für Angehörige, Interessierte und
Fachleute*

Nr. 2

Rechtliche Regelungen

Stand: Januar 2018
Verfasser: Günther Schwarz

1. Geschäftsfähigkeit	3
2. Einwilligungsfähigkeit	3
3. Testament	3
4. Dürfen Demenzkranke Auto fahren?	3
5. Vollmacht	3
6. Gesetzliche Betreuung.....	5
7. Patientenverfügung und Betreuungsverfügung.....	7
8. Medizinische Behandlung – künstliche Ernährung – Entscheidungen am Lebensende.....	8
9. Haftung und Versicherungsleistungen bei Schäden und Unfällen / Aufsichtspflicht	10
10. Freiheitsentziehende Maßnahmen	12
11. Weiterführende Literatur und Adressen	13
12. Anhang: Muster einer Vorsorgevollmacht.....	13
13. Haftungsausschluss	13

Weitere Ratgeber gibt es zu folgenden Themen:

Nr. 1 Regelungen der Pflegeversicherung (Antrag, Begutachtung, Widerspruch, Leistung) / 4,- €

Pflegetagebuch (Ergänzung zu Nr. 1 Regelungen der Pflegeversicherung) / 3,- €

Nr. 3 Schwerbehindertenausweis, Steuervergünstigungen und Sozialhilfeleistungen / 3,- €



Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. Alzheimer Beratungsstelle

Büchsentr. 34/36, 70174 Stuttgart

Telefon (0711) 2054-374 Fax: 2054-499374 e-mail: guenther.schwarz@eva-stuttgart.de

Spenden: Evang. Kreditgenossenschaft, BLZ 600 606 06, Konto 234 567, Kennwort „Alzheimer 227155“ www.alzheimerberatung-stuttgart.de



1. Geschäftsfähigkeit

Demenzkranke sind nicht mehr geschäftsfähig, wenn ihre freie Willensbestimmung aufgrund einer diagnostizierten Hirnleistungsstörung ausgeschlossen ist. Rechtsgeschäfte Demenzkranker sind unter diesen Umständen nichtig und können rückgängig gemacht werden. Ein Arzt kann, falls erforderlich, die Geschäftsunfähigkeit attestieren.

2. Einwilligungsfähigkeit

Veränderungen der Medikation oder andere medizinische Behandlungsmaßnahmen durch den Arzt sind bei Demenzkranken, die die Tragweite solcher Maßnahmen nicht einschätzen können, außer in Notfällen nur mit Einwilligung des „gesetzlichen Betreuers“ (siehe Kapitel 6) oder des „Bevollmächtigten“ (siehe Kapitel 5) des Kranken erlaubt. Andernfalls macht sich der Arzt wegen Körperverletzung strafbar bzw. kann angezeigt werden. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der fehlenden Einwilligungsfähigkeit des Kranken. Der Arzt muss vor jeder Behandlungsmaßnahme die Einwilligung des Patienten oder seines rechtlichen Vertreters einholen.

3. Testament

Für die Rechtsgültigkeit eines Testaments gelten prinzipiell ähnliche Bestimmungen wie bei der Geschäftsfähigkeit. Soll ein Testament noch im frühen Stadium einer Demenzerkrankung verändert oder erstellt werden, empfiehlt es sich, ärztlichen Rat zur Einschätzung der „Testierfähigkeit“ des Erkrankten einzuholen und das Testament notariell beglaubigen oder beurkunden zu lassen (unter „Testierfähigkeit“ wird nach dem Gesetz die Fähigkeit verstanden, die Bedeutung einer eigenen Willenserklärung einzusehen).

4. Dürfen Demenzkranke Auto fahren?

In einem Gutachten des Bundesverkehrsministeriums und des Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit wird eindeutig festgestellt, dass Menschen, die unter einer senilen oder präsenilen Hirnkrankheit leiden, nicht fahrtauglich sind. Angehörige und der betreuende Arzt sollten deshalb frühzeitig auf den Kranken einwirken, um mögliche Risiken zu vermeiden.

Bei zunehmenden Einschränkungen in anderen Lebensbereichen kann das Auto fahren als wichtige Aktivität verbleiben, die die eigene Kompetenz und Unabhängigkeit für den Kranken erfahrbar macht. Für Angehörige ist es deshalb nicht leicht, einzuschätzen, ab wann beim Fahren Risiken mit möglicherweise schwerwiegenden Folgen entstehen. Während „automatisierte“ Vorgänge beim Auto fahren, wie Kuppeln, Schalten, Lenken, Bremsen usw. aufgrund der langjährigen Routine zunächst meist nicht beeinträchtigt sind, treten die ersten Probleme häufig bei der räumlichen Orientierung auf, und es fehlt die innere Weitsicht bei der Einschätzung von Verkehrssituationen. Gewohnte Strecken sind deshalb wesentlich risikoärmer als unbekanntere Fahrtstrecken.

Eine freiwillige Prüfung der Fahrtauglichkeit ist bei der Führerscheinstelle des TÜV möglich. Diese Prüfung kann auch z.B. von Angehörigen angeregt und dann amtlich angeordnet werden. Die Kosten (ca. 150 € bzw. bei der angeordneten Prüfung ca. 270 €) sind selbst zu tragen. Auch der ADAC bietet wohl ähnliche Tests an.

5. Vollmacht

Durch eine Vollmacht wird eine Person (Bevollmächtigter) in die Lage versetzt, bestimmte Entscheidungen und die rechtliche Vertretung in bestimmten Angelegenheiten für eine andere Person (Vollmachtgeber) zu übernehmen. Zum Nachweis der erforderlichen Geschäftsfähigkeit und zur besseren Anerkennung im Rechtsleben empfiehlt sich eine notarielle Beurkundung. Der Notar muss für eine Beurkundung davon überzeugt sein, dass der Vollmachtgeber die Folgen und

Tragweite seiner Entscheidung erfassen kann und die Vollmacht aus freien Stücken erteilt. Im Frühstadium einer Demenzerkrankung wird die erforderliche Geschäftsfähigkeit von Notaren oft noch bejaht. Für die Beurkundung einer Vollmacht werden Gebühren abhängig vom Vermögen des Vollmachtgebers erhoben. Gegen eine geringe Gebühr kann eine Vollmacht auch nur bei der Betreuungsbehörde im Landratsamt oder im Stadtkreis öffentlich beglaubigt werden. Damit wird nur bestätigt, dass die Unterschrift auf dem Dokument tatsächlich vom Vollmachtgeber stammt.

Eine Vollmacht kann dieselben Entscheidungsspielräume wie eine gesetzliche Betreuung (siehe Kapitel 6) umfassen, sie hat aber auch dieselben Grenzen. Das heißt, z.B. gefährliche ärztliche Maßnahmen, freiheitsentziehende Maßnahmen oder eine geschlossene Unterbringung in die Wege zu leiten, ist nur mit der zusätzlichen Zustimmung eines Betreuungsrichters (beim Amtsgericht) möglich.

Formulierung in einer Vollmacht

In einer Vollmacht sollte möglichst klar beschrieben sein, welche Handlungen und Entscheidungen der Bevollmächtigte anstelle des Vollmachtgebers übernehmen kann. Ein Muster befindet sich im Anhang. Möglich ist die Bevollmächtigung mehrerer Personen, wobei man bestimmen kann, ob jede Person einzeln handeln kann oder ob die Bevollmächtigten nur gemeinsam entscheiden dürfen.

Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht wird am besten beim Notar hinterlegt und tritt erst in Kraft, wenn ein ärztliches Attest vorliegt. Das Attest muss bescheinigen, dass der Vollmachtgeber seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann.

Gegenseitige Vollmacht

Eine Vollmacht kann auch als gegenseitige Vollmacht ausgestellt werden, das heißt, zwei Personen erteilen sich gegenseitig dieselbe Vollmacht. Dies kann sinnvoll sein, wenn der Kranke sich sehr um die Erhaltung seines Selbstbestimmungsrechts sorgt. Die gegenseitige Vollmacht gibt der demenzkranken Person das Gefühl, gleichberechtigt zu sein.

Vor- und Nachteile einer Vollmacht gegenüber einer gesetzlichen Betreuung

weniger Verwaltungsaufwand und staatliche Kontrolle: der eindeutige Vorteil einer Vollmacht ist, dass sie mit wesentlich weniger Aufwand und Bürokratie sowohl für den Staat als auch für die Betroffenen verbunden ist. Außerdem muss ein Bevollmächtigter keinem anderen Rechenschaft über sein Tun abgeben. Dies ist akzeptabel, wenn der Bevollmächtigte ein vertrauenswürdiger Mensch ist, der ganz auf das Wohl des Bevollmächtigten bedacht ist.

geringe Kontrolle: ansonsten kann gerade die geringe Kontrolle auch zu einem Problem werden. Wenn nämlich der Bevollmächtigte nicht zum Wohl des Vollmachtgebers handelt, ist es wesentlich schwerer, ihm dies nachzuweisen oder ihn daran zu hindern.

Z.B. könnte der Bevollmächtigte dem demenzkranken Vater die Aufnahme in ein gutes aber teures Pflegeheim vorenthalten, weil er befürchtet, dass dadurch sein eigenes Erbe geschmälert wird. Er braucht niemandem Einblick in die Vermögensverhältnisse zu geben.

Haftungsprobleme: Ein ehrenamtlich tätiger gesetzlicher Betreuer ist in Baden-Württemberg im Rahmen seiner Verpflichtungen für den Betreuten automatisch haftpflichtversichert. In anderen Bundesländern ist er dies, wenn er Mitglied in einem Betreuungsverein ist. Ein Bevollmächtigter muss eine solche Versicherung selbst abschließen.

Ist einem Bevollmächtigten z.B. die Vermögensverwaltung übertragen, können Erben Schadenersatzforderungen stellen und ihn haftbar machen, wenn sie der Meinung sind, dass er das Vermögen des Vollmachtgebers sinnlos ausgegeben hat, für sich selbst verwendet hat, oder nicht ordnungsgemäß verwaltet hat.

Bei schwerwiegenden Maßnahmen (z.B. Grundstücksverkauf) oder bei Interessenkonflikten (z.B. Festsetzung einer größeren Vergütung für den Bevollmächtigten) sollte der Bevollmächtigte auch im eigenen Interesse beim Betreuungsgericht die Bestellung eines Kontrollbetreuers anregen. Mit ihm können Zweifelsfragen geklärt werden.

Liegen ernsthafte Anhaltspunkte für ein ordnungswidriges Handeln eines Bevollmächtigten vor, können Außenstehende dies dem Betreuungsgericht mitteilen, damit dort über die Bestellung eines Betreuers zum Widerruf der Vollmacht entschieden werden kann.

Ein Formulierungsbeispiel für eine Vorsorgevollmacht finden Sie auf den letzten Seiten.

6. Gesetzliche Betreuung

Ist eine erwachsene Person „auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ nicht in der Lage, ihre Angelegenheiten zu besorgen, sollte eine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden, sofern die Ausstellung einer Vollmacht (siehe voriges Kapitel) z.B. aus Krankheitsgründen nicht möglich ist.

Mit „Angelegenheiten besorgen“ ist nicht die bloße Regelung alltäglicher Angelegenheiten gemeint. Solange dies durch Unterstützung oder organisatorische Hilfe einer anderen Person zu regeln ist, besteht noch kein Bedarf für eine gesetzliche Betreuung. Ein Beispiel ist das Organisieren eines Essensdienstes. Solange es darum geht, lediglich die Aufgabe für jemanden durchzuführen, ist keine gesetzliche Betreuung notwendig. Eine gesetzliche Betreuung wird jedoch dann notwendig, wenn die Person nicht mehr einsehen kann, dass sie zur Essensversorgung Hilfe braucht, wenn sie verdorbene Speisen isst oder nicht mehr überblickt, welche Einkäufe sie getätigt hat.

Eine gesetzliche Betreuung entzieht einem Menschen keine Rechte, sondern beschränkt sich im wesentlichen darauf, wichtige Entscheidungen gemeinsam mit ihm oder für ihn zu treffen, die er aufgrund seiner Erkrankung oder Behinderung nicht mehr übernehmen kann.

Eine gesetzliche Betreuung unterliegt im Unterschied zur Vollmacht einer stärkeren amtlichen Kontrolle und Aufsicht.

Ablauf bei der Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung

Eine gesetzliche Betreuung wird beim Betreuungsrichter angeregt. Das Betreuungsgericht ist beim Amtsgericht angesiedelt. Zur Anregung einer gesetzlichen Betreuung genügt ein formloses Schreiben oder eine persönliche Vorsprache beim Betreuungsgericht bzw. Amtsgericht. In der Regel wird dann vom Gericht ein mehrseitiger Fragebogen oder Antrag zugesandt, der auszufüllen ist. Das Verfahren kann beschleunigt werden, wenn eine ärztliche Einschätzung oder besser noch ein Gutachten durch einen Facharzt für Psychiatrie und Neurologie eingereicht wird, das die Notwendigkeit für diesen Schritt bestätigt. Auch eine kurze schriftliche Begründung, warum der Angehörige die Einrichtung einer Betreuung für notwendig oder dringend erforderlich hält, ist hilfreich.

Der Betreuungsrichter nimmt meist einige Wochen danach (in dringenden Fällen auch kurzfristiger) Kontakt mit den Angehörigen auf und vereinbart einen Besuchstermin beim Kranken zusammen mit dem Angehörigen. Er vergewissert sich bei dem Besuch selbst von der Notwendigkeit der Betreuung, legt die Aufgabenkreise der Betreuung fest, holt gegebenenfalls ein ärztliches Gutachten ein und „bestellt einen gesetzlichen Betreuer“. Wenn keine besonderen Bedenken bestehen, wird er gerne auf einen nahestehenden Angehörigen zurückgreifen, der sich für die Aufgabe zur Verfügung stellt.

Zeitpunkt der Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung:

Eine gesetzliche Betreuung sollte eingerichtet werden, sobald Demenzkranke nicht mehr in der Lage sind, wichtige Entscheidungen selbst zu treffen, da sie deren Tragweite nicht erkennen können, die Zusammenhänge nicht erfassen oder die Auswirkungen der Entscheidungen nicht einschätzen können. Sie wird für Demenzkranke in jedem Fall notwendig, wenn

- die Führung des Bankkontos Probleme bereitet und keine Bankvollmacht für andere Personen vorhanden ist,
- ein Umzug ins Pflegeheim ansteht,
- eine größere Vermögensangelegenheit zu regeln ist (zum Beispiel Verkauf einer Wohnung),
- schwerwiegende ärztliche Behandlungsmaßnahmen anstehen, über die der Kranke nicht mehr eigenverantwortlich entscheiden kann,
- erhebliche Probleme bei der Selbstversorgung oder Selbstgefährdungen auftreten, die mit der Einsichtsunfähigkeit des Kranken zusammenhängen.

Eine ausschließliche Fremdgefährdung ist kein Grund für die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung. In diesen Fällen ist das Amt für öffentliche Ordnung einzuschalten. Es kann bei akuter Fremdgefährdung Maßnahmen einleiten.

Pflichten und Aufgabenkreise bei einer Betreuung

Ein gesetzlicher Betreuer muss Entscheidungen im Sinne des Wohls des Betreuten treffen. Er muss sich dabei an den Wünschen oder mutmaßlichen Wünschen des Betreuten orientieren, soweit dies dessen Wohl nicht zuwider läuft und dem Betreuer zuzumuten ist.

Mögliche Aufgabenkreise einer Betreuung sind:

- Gesundheitssorge: (Einwilligung in Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe, Untersuchungen, Medikamentengabe oder –umstellungen; Achtung: risikoreiche Behandlungen sind nur zusammen mit einer betreuungsrichterlichen Genehmigung möglich).
- Aufenthaltsbestimmung: (z.B. Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung; Achtung: freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur zusammen mit einer betreuungsrichterlichen Genehmigung möglich).
- Vermögensverwaltung: (Achtung: Bei weitreichenden Entscheidungen, zum Beispiel einem Wohnungsverkauf, nur zusammen mit einer betreuungsrichterlichen Genehmigung).

Ein gesetzlicher Betreuer muss dem Gericht jährlich über die Betreuung berichten und eine Liste zum Stand des Vermögens des Betreuten erstellen. Bei nahen Angehörigen kann die Frist zur Rechnungslegung auf mehrere Jahre erweitert werden.

Finanzielle Aufwandsentschädigungen

Ein ehrenamtlich tätiger Betreuer hat derzeit Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung von 399 € im Jahr aus dem Vermögen des Betreuten oder, falls nicht vorhanden, aus der Staatskasse. Eine höhere Entschädigung ist durch Einzelnachweise möglich.

So genannte Berufsbetreuer, die eingesetzt werden, wenn sich keine ehrenamtlichen Betreuer finden, erhalten monatlich eine pauschale Vergütung, die von folgenden Faktoren abhängig ist:

- 1) von der bereits bestehenden Dauer der gesetzlichen Betreuung (aufgrund des anfänglich höheren Aufwands ist die Vergütung in den ersten Monaten und im ersten Jahr um Einiges höher)
- 2) davon, ob der Betreute im Heim oder zuhause lebt (bei zuhause lebenden wird von einem höheren Aufwand für die Betreuung ausgegangen, daher ist die Vergütung höher)

- 3) von der finanziellen Situation des Betreuten (ist er mittellos und muss die Vergütung daher aus der Staatskasse entrichtet werden, ist die Vergütung geringer)
- 4) von der Qualifikation des Berufsbetreuers (hat er einen Hochschulabschluss, etwa als Diplompädagoge oder -psychologe, erhält er eine ca. 30% höhere Vergütung)

In der folgenden Tabelle sind die derzeitigen Vergütungen eines Berufsbetreuers ohne Hochschulabschluss für einen Betreuten aufgelistet, der nicht mittellos ist:

	Betreuer zu Hause	Betreuer im Heim
1. Jahr	2764 €	1809 €
Folgejahre	1809 €	1005 €

Bei diese Berechnungen wird von einem Stundensatz von 33,50 € ausgegangen. Das heißt z.B., dass bei einem Betreuten, der zuhause lebt, im zweiten und den folgenden Jahren davon ausgegangen wird, dass ein Berufsbetreuer durchschnittlich im Jahr 54 Stunden für die Betreuung aufbringen muss oder monatlich 4,5 Stunden. Bei einem bestimmten Einzelfall kann ein Berufsbetreuer durchaus einmal mehr und bei einem anderen Fall dafür etwas weniger Zeit benötigen. Die Vergütung ist jedoch in allen Fällen die gleiche Pauschale.

Die Aufgaben und Tätigkeiten, zu denen sowohl ein ehrenamtlicher Betreuer als auch ein Berufsbetreuer verpflichtet ist, beziehen sich ausschließlich auf die Aufgabenkreise der gesetzlichen Betreuung (siehe vorige Seite). Hat der Betreute kein eigenes Vermögen mehr, werden Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen für den gesetzlichen Betreuer über die Staatskasse erstattet.

Wenn für einen Pflegebedürftigen eine gesetzliche Betreuung mit Vermögensverwaltung eingerichtet ist, können z.B. Kinder oder auch andere, die den Pflegebedürftigen versorgen oder unterstützen, für ihre Leistungen sowie z.B. auch für Kost und Logis im eigenen Haushalt eine finanzielle Aufwandsentschädigung aus dem Vermögen des Betreuten erhalten. Eine solche Regelung muss jedoch schriftlich festgehalten und mit dem Betreuungsrichter abgestimmt werden. Auf diese Weise können die Leistungen sorgender Angehöriger besonders anerkannt werden und es kann vermieden werden, dass später möglicherweise Erben des Pflegebedürftigen, die sich nicht um ihn gekümmert haben, mehr finanziell bedacht werden als diejenigen, die sich tatkräftig eingesetzt haben und finanziellen Aufwand erbracht haben. Auch in Anbetracht eines schnellen Vermögensverlustes beim späteren Wechsel in ein Pflegeheim, kann an diese Möglichkeit gedacht werden.

Kosten für die Einrichtung und Verwaltung einer gesetzlichen Betreuung

Kosten für die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung entstehen nur, wenn der Betreute außer einem selbst bewohnten Haus in angemessenen Größe, das unberücksichtigt bleibt, weitere Vermögenswerte über 25.000 € besitzt. In diesem Fall müssen die Kosten für das fachärztliche Gutachten übernommen werden (ca 100 – 200 € beim Gesundheitsamt kostenlos). Ebenso ist eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 Euro für jede angefangenen 5000 Euro Vermögen erhoben. Angerechnet wird nur Vermögen, das namentlich auf den Betreuten eingetragen ist. Bei gemeinsamen Sparkonten von Ehepartnern wird dementsprechend nur die Hälfte angerechnet.

7. Patientenverfügung und Betreuungsverfügung

Neben der Vorsorgevollmacht können in gesunden Tagen oder zu Beginn einer Demenzerkrankung auch Wünsche niedergeschrieben werden, die dann, wenn die Fähigkeit zu einer bewussten Willensäußerung verloren geht, Beachtung finden.

In einer sogenannten Patientenverfügung kann beispielsweise der Wunsch festgehalten werden, im Endstadium einer schweren Erkrankung auf Maßnahmen zu verzichten, die nur eine Sterbens- oder Leidensverlängerung zur Folge haben. (eine Musterformulierung ist bei der Alzheimer Beratungsstelle sowie bei anderen Institutionen und im Internet erhältlich).

In einer Betreuungsverfügung kann der Wunsch festgehalten werden, im Bedarfsfall eine bestimmte Person vom Betreuungsgericht als „gesetzlichen Betreuer“ bestellt zu bekommen. Ebenso kann sie den Wunsch enthalten, in ein bestimmtes Pflegeheim aufgenommen zu werden und dass der gesetzliche Betreuer bestimmte Entscheidungen und finanzielle Regelungen trifft.

8. Medizinische Behandlung – künstliche Ernährung – Entscheidungen am Lebensende

Ob ein Mensch eine medizinische Behandlung erhält oder nicht erhält, darüber entscheidet aus rechtlicher Sicht letztlich er selbst. Wird eine vom Arzt empfohlene Behandlung gegen seinen Willen durchgeführt, ist dies strafbare Körperverletzung.

Demenzkranke in fortgeschrittenem Krankheitsstadium sind kaum in der Lage, eine Willensäußerung in dieser Form klar, bewusst und frei mitzuteilen. Trotzdem ist die Entscheidung dann nicht etwa einfach dem Arzt überlassen, sondern der rechtliche Vertreter des Kranken (der bevollmächtigte Angehörige oder der gesetzliche Betreuer) entscheidet an Stelle des Kranken, ob und wie eine medizinische Behandlung oder eine pflegerische Maßnahme durchgeführt wird. Der Arzt wiederum ist verpflichtet, den rechtliche Vertreter des Kranken über die Vor- und Nachteile der Behandlung sowie die jeweiligen Prognosen bei Behandlung und Nichtbehandlung aufzuklären, als wäre er der Patient selbst. Übergeht der Arzt diese Schritte, macht er sich der Körperverletzung schuldig.

Achtung: Rechtlicher Vertreter des Kranken kann in diesem Zusammenhang kann nur sein, wer eine Vollmacht vom Kranken hat und darin ausdrücklich für Entscheidungen über Behandlungsmaßnahmen bevollmächtigt ist oder wer gesetzlicher Betreuer des Kranken ist und mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge betraut wurde. Es genügt nicht, z.B. der Ehepartner oder ein anderer naher Angehöriger des Kranken zu sein. Gibt es keinen Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer, muss eine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden.

Der rechtliche Vertreter des Kranken muss sich bei seiner Entscheidung für oder gegen eine medizinische Behandlung oder eine pflegerische Maßnahme in erster Linie am Willen oder am „mutmaßlichen“ Willen des Kranken und an seinem Wohl orientieren (und nicht etwa an seinen eigenen persönlichen Wertvorstellungen). Der Wille eines Menschen, der sich nicht mehr äußern kann, kann sich aus einer Patientenverfügung (siehe oben) ergeben.

Liegt keine Patientenverfügung vor, muss der rechtliche Vertreter des Kranken versuchen, den mutmaßlichen Willen aus unterschiedlichen Anhaltspunkten zu erschließen und ihn dann ebenso konsequent vertreten. Die wichtigsten Anhaltspunkte sind Äußerungen des Kranken, die er früher zu der Thematik gemacht hat sowie seine Wertvorstellungen und Haltungen. Darüber hinaus sind auch nichtsprachliche Mitteilungen und Verhaltensweisen des Kranken in der jetzigen Situation zu beachten, die auf seine innere Haltung schließen lassen.

Ohne die Einwilligung des Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuers darf und muss der Arzt nur im Notfall zur Lebensrettung oder zur Vermeidung erheblicher Gesundheitsgefahren für den Patienten eine Behandlung durchführen. Falls die Zeit reicht, muss der Arzt aber auch in diesem Fall vorher das Betreuungsgericht anrufen. Dieses kann im Wege einer Eilentscheidung selbst die Zustimmung zu der geplanten Behandlung erteilen.

Wenn der Kranke in einem weit fortgeschrittenen Stadium der Demenz nicht mehr genügend Nahrung und Flüssigkeit über den Mund aufnehmen kann (oder auch nicht will), geht es um die

Frage, ob der Kranke zusätzlich oder ausschließlich künstlich ernährt wird (z.B. durch eine operativ angelegte Magensonde, auch PEG-Sonde genannt, oder eine Nasensonde).

Zunächst muss dann der behandelnde Arzt wiederum den rechtliche Vertreter des Kranken über die Vor- und Nachteile der Behandlung sowie die jeweiligen Prognosen bei Behandlung oder Nichtbehandlung aufklären. Wenn der rechtliche Vertreter daraufhin zu der Einschätzung gelangt, dass der Eingriff nicht mit dem in einer Patientenverfügung geäußerten Willen oder dem mutmaßlichen Willen des Kranken übereinstimmt und der behandelnde Arzt diese Entscheidung akzeptiert bzw. mittragen kann, kann auf eine künstliche Ernährung verzichtet werden¹. Der Kranke ist dann durch palliativ-medizinische und -pflegerische Maßnahmen zu unterstützen. Das bedeutet, man sorgt trotz des zunehmenden Flüssigkeits- und Nahrungsmangels für einen möglichst guten und belastungsfreien körperlichen und seelischen Zustand des Kranken. Bei entsprechender Pflege ist das Sterben infolge einer zunehmenden Austrocknung des Körpers nach heutigen Erkenntnissen wenig leidvoll. Es wird sogar davon ausgegangen, dass Hormone, die aufgrund der Austrocknung im Körper ausgeschüttet werden, schmerzstillend und stimmungsaufhellend wirken.

Eine solche gemeinsam getragene Entscheidung ist genauso möglich, wenn eine künstliche Ernährung bereits begonnen wurde und dann aufgrund des in einer Patientenverfügung geäußerten Willens oder des mutmaßlichen Willens des Kranken wieder abgebrochen wird. Dies ist z.B. der Fall, wenn die künstliche Ernährung begonnen wurde, weil man davon ausging, dass der Kranke sich durch diese Maßnahme wieder erholen kann und dann möglicherweise wieder selbst zu essen beginnt. Bleibt dieser Behandlungserfolg aber aus, muss in jedem Fall wieder neu überlegt werden, ob eine Weiterführung der künstlichen Ernährung ohne diesen Behandlungserfolg noch dem (mutmaßlichen) Willen des Kranken entspricht. Kommt der rechtliche Vertreter zu der Einschätzung, dass dies nicht der Fall ist, kann (und muss) er in Zusammenarbeit mit dem Arzt einen Abbruch der weiteren Behandlung (Beendigung der künstlichen Ernährung) veranlassen.

Kommen der rechtliche Vertreter des Kranken und der behandelnde Arzt in diesen geschilderten Fällen zu keiner für beide Seiten tragbaren Entscheidung, stehen zwei mögliche Wege offen:

- Der behandelnde Arzt kann sich aufgrund des fehlenden Vertrauens in die Entscheidung des rechtlichen Vertreters aus der Behandlung des Kranken zurückziehen und die Weiterbehandlung einem anderen Arzt überlassen. Ebenso kann aber auch bereits der rechtliche Vertreter des Kranken von sich aus die weitere Behandlung einem anderen Arzt übertragen, mit dem er zu einer beidseitig tragbaren Entscheidung kommt.
- Der zweite Weg ist ebenfalls sowohl vom bisher behandelnden Arzt als auch vom rechtlichen Vertreter des Kranken beschreibbar. Beide können von sich aus das Betreuungsgericht beim Amtsgericht hinzuziehen, das dann den mutmaßlichen Willen des Kranken feststellen muss. Das Verfahren kann unter Umständen einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis dahin muss eine lebenserhaltende Behandlungsmaßnahme (z.B. Legen einer Magensonde) durchgeführt werden.

Jede medizinische Behandlungsmaßnahme muss fortlaufend auf ihre Indikation (die medizinische Begründung), mit der sie begonnen wurde, überprüft werden. Trifft die medizinische Begründung nicht mehr zu, ist die Behandlungsmaßnahme abzubrechen. Die Behandlung darf nur weitergeführt werden, wenn sich eine neue Indikation ergibt. Hierzu muss jedoch vorab der Patient oder der rechtliche Vertreter eines Demenzkranken seine Einwilligung geben.

¹ Siehe: § 1904 BGB; Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer: Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis, Stand 19.08.2013; Leitlinien zur enteralen Ernährung in der Geriatrie von der Deutschen Gesellschaft für Ernährungsmedizin und der Deutschen Gesellschaft für Geriatrie von 2004

In Fällen, in denen der mutmaßliche Wille des Kranken unklar erscheint, fällt die Entscheidung immer für die medizinische Maßnahme zur Lebenserhaltung aus.

9. Haftung und Versicherungsleistungen bei Schäden und Unfällen / Aufsichtspflicht

Haftung

Demenzkranke und ihre nahestehenden Familienangehörigen sollten haftpflichtversichert sein. Der Versicherung muss eine Demenzerkrankung nicht gemeldet werden, wenn sie bekannt ist bzw. wenn die Diagnose gestellt und den Angehörigen mitgeteilt wurde. Sie stellt nach Erklärung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) keine so genannte „Gefahrenerhöhung“ dar, die nach den Vertragsregelungen gemeldet werden muss. Auch Bewohner in Pflegeeinrichtungen sollten haftpflichtversichert sein, da außerhalb der Einrichtung und teilweise auch in der Einrichtung die private Haftpflichtversicherung weiterhin zuständig ist.

In einem Schadensfall kann die Privathaftpflichtversicherung Schadensersatzansprüche des Geschädigten abwehren, wenn sie von mangelnder Einsicht des Kranken in sein Verhalten (Unzurechnungsfähigkeit bzw. „Deliktunfähigkeit“) ausgeht. In diesem Fall kann der Geschädigte leer ausgehen, wenn die Versicherung sich nicht kulant zeigt oder einen möglichen Rechtsstreit mit dem Geschädigten vermeiden will.

Eine Ausnahme hierzu gibt es bei der so genannten „Billigkeitshaftung“ (BGB § 829): Wenn jemand durch einen Schaden hart getroffen wird und es dem Schadensverursacher aufgrund seiner Vermögenssituation leicht möglich ist, Schadenersatz zu leisten, kann er, obwohl er schuldunfähig ist, zu Schadenersatzleistungen verpflichtet werden.

Bei guten Versicherungsverträgen ist oft eine Klausel enthalten, dass die Versicherung auch bei einer „Deliktunfähigkeit“ Schadensersatz übernimmt. Allerdings ist die Höhe oft auf ca. 10.000 € begrenzt. Wenn dies im Vertrag nicht z. B. auf Kinder beschränkt ist, wird die Leistung auch für deliktunfähige demenzkranke Menschen erbracht.

Autofahren sollte bei einer Hirnleistungserkrankung unterlassen werden. Im ungünstigsten Fall kann der Kranke bei einer Schadensverursachung trotz der bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung zur finanziellen Mitverantwortung gezogen werden.

Grundsätzlich kann auch der Ehepartner des Kranken oder der „Haushaltsvorstand“ in der Familie unter gewissen Umständen zur Mithaftung herangezogen werden. Wenn der Kranke durch sein Verhalten Dritte verletzt und diese Gefahr für den Ehepartner oder „Haushaltsvorstand“ voraussehbar war und er Schritte zur Vermeidung der Gefahr hätten unternehmen können, kann er haftbar gemacht werden. Es geht dabei um den Grundsatz, dass ein Ehepartner oder Haushaltsvorstand aufgrund seiner Stellung in der Familie verhindern muss, dass ein Mitglied seines Hausstandes einen Dritten verletzt. Daher sollten nahe Angehörige unbedingt ebenfalls haftpflichtversichert sein, um diesbezüglich einen Versicherungsschutz zu haben.

Übrigens darf der behandelnde Arzt trotz seiner Schweigepflicht bei Kenntnis eines klar fremd- oder auch selbstgefährdenden Verhaltens des Demenzkranken und fehlender Einsichtsfähigkeit (z.B. bei fortgesetztem Autofahren) notfalls die Polizei darüber zu informieren. In jedem Fall muss er den Kranken und einen eventuellen rechtlichen Vertreter auf die Gefahren hinweisen.

Eine Unfallversicherung kann Leistungen verweigern, wenn der Unfall in Zusammenhang mit einer Demenzerkrankung zu sehen ist. Das heißt, wäre der Unfall nicht passiert, wenn der

Versicherte nicht demenzkrank gewesen wäre, muss sie keine Leistung erbringen. Daher ist zu überlegen, ob eine Unfallversicherung nicht gekündigt werden kann.

Aufsichtspflicht

Auch bei sehr verwirrten Menschen besteht weder für Angehörige noch für Fachkräfte, die Kranke betreuen, eine umfassende Aufsichtspflicht. Fachkräfte müssen allerdings ihren „beruflichen“ Pflichten bei der Pflege und Betreuung ihrem Ausbildungsstand entsprechend nachkommen, auf Gefahren oder Gefährdungen hinweisen und notfalls zuständige Stellen informieren. Ein Angehöriger kann nur in seiner Funktion als „Haushaltsvorstand“ oder als Ehepartner, der mit dem Kranken zusammen lebt, unter gewissen Umständen (siehe vorhergehender Abschnitt) zur Mithaftung herangezogen werden.

Haftung und Aufsicht, wenn eine gesetzliche Betreuung besteht

Ist eine gesetzliche Betreuung eingerichtet, so kann der gesetzliche Betreuer im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Entscheidungen (Aufgabenkreise) haftbar gemacht werden. Ehrenamtlich tätige gesetzliche Betreuer sind in Baden-Württemberg automatisch im Rahmen ihrer Aufgaben haftpflichtversichert. Ansonsten sind sie es, wenn sie Mitglied in einem Betreuungsverein sind. Bei fahrlässigen Handlungen besteht dann ein Versicherungsschutz. Eine fahrlässige Handlung ist beispielsweise gegeben, wenn eine Antragsfrist für Leistungen zugunsten des Betreuten versehentlich versäumt wurde und dem gesetzlichen Betreuer der Aufgabenkreis „Vermögensverwaltung“ übertragen worden war.

Ein gesetzlicher Betreuer hat in der Regel ebenfalls keine Aufsichtspflicht für den Betreuten. Die Aufgabe einer gesetzlichen Betreuung besteht in der rechtlichen Vertretung und Sorge für den Betreuten, aber nicht in der ständigen Kontrolle seines Verhaltens und der Abwendung möglicher Gefahren oder Schadensverursachungen, die nicht vorhersehbar sind.

Aufsichtspflicht und Haftung von Fachkräften und in Pflegeeinrichtungen

Pflegeeinrichtungen schließen teils Haftpflichtversicherungen für Schäden ab, die von Bewohnern in der Einrichtung verursacht werden. Eine zusätzliche Privathaftpflichtversicherung ist dann nur erforderlich, wenn es auch außerhalb der Einrichtung zu einer Schadensverursachung kommen könnte. Wenn die Einrichtung keine Versicherung für Bewohner abgeschlossen hat, ist eine private Haftpflichtversicherung sinnvoll.

Fachkräfte, egal ob im Pflegeheim oder in der häuslichen Versorgung, können bei fahrlässigen Handlungen im Rahmen ihres beruflichen Auftrags haftbar gemacht werden.

Eine Pflegefachkraft, die einen schwer verwirrten Menschen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit im Winter zu einem Spaziergang alleine nach draußen schickt, könnte haftbar gemacht werden, da sie aufgrund ihrer Kenntnisse die entstehende Gefahr erkennen muss. Andererseits kann weder das Pflegeheim noch ein Mitarbeiter haftbar gemacht werden, wenn eine verwirrte Person unbemerkt das Pflegeheim verlässt und unvorhersehbar sich selbst oder andere gefährdet.

Von Fachkräften wird eine gewissenhafte und fachkundige Ausführung ihrer beruflichen Tätigkeit erwartet. Sie sind weiterhin verpflichtet,

- ungeachtet ihrer Qualifikation Aufgaben abzulehnen, durch die sie sich überfordert fühlen,
- bei unzureichenden Arbeitsbedingungen eine schriftliche Überlastungsanzeige an ihren Vorgesetzten zu richten und
- vom Arbeitgeber angeordnete Maßnahmen fachlich zu prüfen.

10. Freiheitsentziehende Maßnahmen

Ein Hindern am Verlassen einer Pflegeeinrichtung ist nur im Notfall zur Vermeidung einer konkreten Gefahr für Leib und Leben erlaubt. Darüber hinaus muss, wenn es regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum (konkret zwei bis drei Tage) zu derartigen „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ kommt, eine gesetzliche Betreuung mit Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“ eingerichtet werden (siehe Kapitel 5) und zusätzlich eine betreuungsrichterliche Genehmigung eingeholt werden.

Als freiheitsentziehende Maßnahmen kommen u.a. in Betracht:

- Unüberwindbare Bettgitter; Leibgurte; Festbinden von Armen oder Beinen; Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung nicht jederzeit auf Wunsch des Bewohners gewährleistet ist;
- Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung des Betreuten bezwecken;
- Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch seelischen Druck oder Androhung von Gewalt;
- auch Meldeanlagen, die Pflegemitarbeitern ein Signal übermitteln, wenn jemand die Einrichtung verlässt, werden unter Umständen als freiheitsentziehende Maßnahmen angesehen.

Das Zuschließen der Haupteingangstür einer Pflegeeinrichtung bei Nacht wird nicht als freiheitsentziehende Maßnahme angesehen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen nur so lange aufrecht erhalten werden, wie sie notwendig sind.

Im häuslichen Bereich sind freiheitsentziehende Maßnahmen nicht genehmigungspflichtig, aber auch dort nur erlaubt, wenn durch sie eine Gefährdung der kranken Personen vermieden wird. Wenn Pflegedienste freiheitsentziehende Maßnahmen vornehmen, sollten diese von Angehörigen als gesetzliche Betreuer oder als Bevollmächtigte angeordnet und verantwortet werden.

Unterbringungsbeschluss

Ist wegen ernsthafter Selbstgefährdung oder medizinischer Behandlungsmaßnahmen ein Aufenthalt in einer beschützenden (geschlossenen) Einrichtung erforderlich, die der Kranke nur mit fremder Hilfe verlassen kann, ist ein Unterbringungsbeschluss durch einen Betreuungsrichter (beim Amtsgericht) in Verbindung mit einem ärztlichen Gutachten notwendig. Um eine Aufnahme in einer beschützenden Pflegeeinrichtung zu ermöglichen, z.B. weil ein desorientierter Mensch starke Wandertendenzen hat, ist also ein vorhergehender Beschluss durch einen Amtsrichter notwendig. Der Beschluss muss durch ein fachärztliches (psychiatrisches) Gutachten unterstützt werden.

Ein Unterbringungsbeschluss zwingt nicht zur Aufnahme in eine beschützte Einrichtung. Sofern der gesetzliche Betreuer oder Bevollmächtigte andere geeignete Betreuungsmöglichkeiten findet, kann er sie nutzen und dies verantworten.

Unterbringung in Krisensituationen

In Krisensituationen zu Hause oder auch im Heim z.B. bei extremer Unruhe oder Aggressivität kann auf Veranlassung eines Arztes kurzfristig eine Unterbringung in eine geschlossene psychiatrische Einrichtung veranlasst werden. Wenn der Kranke Widerstand gegen die Fahrt ins Krankenhaus zeigt oder er akut sich selbst oder andere gefährdet, kann oder muss im Notfall auch die Polizei hinzugezogen werden. (Rettungssanitäter z.B. dürfen niemanden mit Gewalt in einen Krankenwagen oder ein Krankenhaus bringen).

Ein Unterbringungsbeschluss muss dann umgehend nachgeholt werden.

Ein Unterbringungsbeschluss muss ebenso wie eine gesetzliche Betreuung aufgehoben werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr vorhanden sind.

11. Weiterführende Literatur und Adressen

Betreuungsrecht (55 S.)

Bezugsadresse:
 Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin
 Tel.: 030 18 272 272 1;
 Internet: www.bmj.bund.de
 (kostenlose Zusendung)
 Auch zur **Patientenverfügung** gibt es eine
 kostenlose Broschüre sowie zum Download
 Informationen zur **Vorsorgevollmacht**

auch bei der Stuttgarter Betreuungsbehörde,
 den Betreuungsvereinen und beim baden-
 württembergischen Justizministerium gibt es
 kostenlos Broschüren zum Betreuungsrecht und
 zur Vorsorgevollmacht.
[http://www.jum.baden-
 wuerttemberg.de/pb/Lde/Broschueren](http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/pb/Lde/Broschueren)

Die Rechte behinderter Menschen und ihrer Angehörigen (500 S.)

Bezugsadresse:
 BAG Selbsthilfe
 Kirchfeldstr. 149, 40215 Düsseldorf
 Tel.: 0211 31006-0
 e-mail: info@bag-selbsthilfe.de
 (4,80 € in Briefmarken beilegen)

Ratgeber in rechtlichen und finanziellen Fragen (150 S.)

Bezugsadresse:
 Deutsche Alzheimer Gesellschaft, Berlin
 Tel. 0180 3171017 (12 Cent/Minute)
 (6,- €) www.deutsche-alzheimer.de

wichtige Adresse:

Die Anschrift des *Amtsgerichts*, das Ansprechstelle für die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung ist sowie von Notaren, die Vollmachten beurkunden können, finden Sie im Stuttgarter Telefonbuch unter „Amtsgericht“ bzw. „Notare“.

Zur Erstellung einer Vollmacht sollten Sie sich am besten von einem Notar, der Betreuungsbehörde, von einem Betreuungsverein oder vom Stadtseniorenrat Stuttgart beraten lassen!

12. Anhang: Muster einer Vorsorgevollmacht

Auf den folgenden Seiten finden Sie ein ausführliches Muster für eine Vorsorgevollmacht
Ein Dank für die Durchsicht und Anregungen zum Text geht an Herrn Prof. Konrad Stolz, ehem. Hochschule Esslingen und Richter.

13. Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen dienen ausschließlich der abstrakten Informationsvermittlung und nicht der Rechtsberatung generell oder im Einzelfall. Für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen wird keine Gewähr übernommen. Bei Rechtsfragen wird Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar empfohlen. .

VORSORGEVOLLMACHT (nicht Zutreffendes streichen / Ergänzungen möglich)

(Formulierungsvorschlag des StadtSeniorenRat Stuttgart e.V. von 2013. Der Text ist beim StadtSeniorenRat übersichtlicher gestaltet und mit einer ausführlichen Erläuterung sowie einem Vordruck für eine Patientenverfügung kostenlos erhältlich. Dort erhalten Sie zu bestimmten Sprechzeiten auch eine zu diesen Themen empfehlenswerte Beratung. Anschrift: Fritz-Elsas-Str. 40, 70174 Stuttgart, Tel. 0711 6159923. Wird die hier empfohlene Beurkundung einer Vollmacht angestrebt, berät in der Regel auch das für die Beurkundung in Anspruch genommene Notariat eingehend.)

Ich (Vollmachtgeber/in),
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
(Adresse, Telefon)

erteile hiermit Vollmacht an (bevollmächtigte Person/en)

1.

2.
(Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, E-Mail)

- **jeweils einzelvertretungsberechtigt** (nicht Zutreffendes streichen)
- **nur gemeinsam vertretungsberechtigt** (nicht Zutreffendes streichen)

Diese Person/en bevollmächtige ich hiermit, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden **mit der Antwort JA und Streichung der Antwort NEIN gekennzeichnet habe. Falls ich etwas nicht möchte, habe ich die Antwort JA gestrichen.** Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitssorge /Pflegebedürftigkeit/Unterbringung

Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. **Ja / Nein**

Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahme widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder Abbruch dieser Maßnahme die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Absatz 1 und Absatz 2 BGB). Sie darf damit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.

Ja / Nein

Hinweis: Zu solchen gefährlichen medizinischen Maßnahmen haben Bevollmächtigte die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen, wenn zwischen Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt kein Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Patientenwillen entspricht (§ 1904 Abs. 4 und 5 BGB).

Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. **Ja / Nein**

Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. **Ja / Nein**

- *Hinweis: Dazu haben Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1906 Abs. 2 und 5 BGB).* -

Sie darf in eine Organspende einwilligen oder diese ablehnen, falls ich selbst keine Entscheidung getroffen habe.

Ja / Nein

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. **Ja / Nein**

Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag abschließen und kündigen. **Ja / Nein**

Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. **Ja / Nein**

3. Behörden

Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Ja / Nein

4. Vermögenssorge

Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen,

Ja / Nein

namentlich über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen Ja / Nein

Zahlungen und Wertgegenstände annehmen Ja / Nein

Verbindlichkeiten eingehen Ja / Nein

Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Ja / Nein

Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten.

- **Bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis.** - Ja / Nein

Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einer Betreuerin / einem Betreuer rechtlich gestattet ist.

Ja / Nein

..... Ja / Nein

Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können:

.....
.....

Hinweis

*Für die **Bankangelegenheiten** sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt die bevollmächtigte Person zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihr keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.*

Für die Aufnahme von Darlehen ist eine notariell beurkundete Vollmacht erforderlich. Für Immobiliengeschäfte muss die Vollmacht beurkundet sein oder die Unterschrift unter der Vollmacht muss durch Notar oder Urkundsbeamte der Betreuungsbehörde beglaubigt sein.

5. Post- und Fernmeldeverkehr

Sie darf die für mich bestimmte Post - auch mit dem Service „eigenhändig“ - entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Ja / Nein

Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

Ja / Nein

6. Vertretung vor Gericht

Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. Ja / Nein

7. Untervollmacht

Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen. Ja / Nein

8. Geltung über den Tod hinaus

Ich will, dass die Vollmacht über den Tod hinaus bis zum Widerruf durch die Erben fort gilt. Ja / Nein

9. Betreuungsverfügung

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson bzw. eine der Genannten als Betreuer zu bestellen. Ja / Nein

10. Weitere Regelungen

.....
.....

Ort, Datum (Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers):